

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 10

Anzeige der Masseunzulänglichkeit und Anmeldung von weiteren Ansprüchen zur Insolvenztabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren getgoods.de AG möchten wir Ihnen über die erfolgte Anzeige der Masseunzulänglichkeit berichten und Ihnen Informationen zu der Möglichkeit einer Anmeldung zusätzlicher Ansprüche zur Insolvenztabelle geben.

Anzeige der Masseunzulänglichkeit

Der Insolvenzverwalter, Herr Rechtsanwalt Christian Graf Brockdorff, hat gegenüber dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit angezeigt. Insolvenzverwalter sind gesetzlich hierzu verpflichtet, wenn die Insolvenzmasse zwar ausreicht die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, nicht jedoch die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten. In diesem Fall können aus der Masse lediglich die Gerichtskosten sowie die Vergütungen und Auslagen des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses gezahlt werden; die Insolvenzgläubiger erhalten in diesem Fall keine Ausschüttung.

Aus Sicht der SdK sind dies äußerst negative Nachrichten. Die SdK ist jedoch bereits im Vorfeld davon ausgegangen, dass die Insolvenzquote sehr niedrig sein wird. Sollte sich an der nunmehr angezeigten Masseunzulänglichkeit nichts ändern, würden die Anleihegläubiger keine Insolvenzausschüttung erhalten.

Mögliche Anmeldung von weiteren Ansprüchen

Parallel hierzu haben sich weitere Entwicklungen ergeben. So besteht die Möglichkeit einer Anmeldung von weiteren Ansprüchen zur Insolvenztabelle. Bereits zur Insolvenztabelle angemeldet sind die Ansprüche auf Rückzahlung und Zinsen (letztere, wie üblich, nur bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, da Zinsansprüche danach insolvenzrechtlich nachrangig sind und somit in der Praxis so gut wie nie befriedigt werden können). Diese Ansprüche wurden von dem gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger, Herrn Rechtsanwalt Dr. Marc Liebscher, angemeldet. Dies geschah in Erfüllung seiner gesetzlichen Funktion nach dem Schuldverschreibungsgesetz. Insoweit müssen Sie nichts mehr unternehmen.

Mögliche weitere, individuelle Ansprüche der Anleihegläubiger – wie etwa Schadensersatzansprüche – sind von dieser Tabellenanmeldung jedoch nicht umfasst. Diese müssen von jedem einzelnen Anleihegläubiger geltend gemacht werden.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533
Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

In dem letzten Newsletter hatten wir Ihnen einen Überblick über mögliche Rechtsansprüche in dem Verfahren gegeben. Aus Sicht der SdK ist nicht auszuschließen, dass Anleihegläubiger Prospekthaftungsansprüche gegen die getgoods bzw. deren handelnde Organe geltend machen können. Da sich die getgoods im Insolvenzverfahren befindet, können entsprechende Ansprüche direkt zur Insolvenztabelle angemeldet werden.

Der Vorteil aus Sicht des jeweiligen Anleihegläubigers besteht darin, dass sich dadurch rechnerisch der insgesamt zur Insolvenztabelle festgestellte Betrag erhöht und somit sich ebenfalls ihr Anspruch auf Ausschüttungen erhöht. Zwar rechnet die SdK nicht damit, dass Prospekthaftungsansprüche vollständig befriedigt werden können. Üblicherweise besteht aber für die Organe einer Emittentin eine besondere berufliche Haftpflichtversicherung, die D&O-Versicherung. Diese deckt, entsprechend der vereinbarten Versicherungssumme, bestimmte schädigende Handlungen der Geschäftsführung ab. Diese Versicherung könnte jedoch nicht direkt von Ihnen in Anspruch genommen werden, sondern in dem Falle, dass geschädigte Anleihehaber Prospekthaftungsansprüche gegen die Gesellschaft geltend machen, müsste der Insolvenzverwalter diese gegenüber der Versicherung in entsprechender Höhe geltend machen. Die Zahlungen der Versicherung würden somit an die Insolvenzmasse fließen und zur Erhöhung der Insolvenzquote beitragen. Die gegenüber der Gesellschaft geltend gemachten Prospekthaftungsansprüche würden analog zu den Ansprüchen aus der Anleihe behandelt und eine Ausschüttung in der Höhe der Insolvenzquote erhalten.

Prospekthaftungsansprüche können für diejenigen Anleihegläubiger in Betracht kommen, welche die Anleihen nach Veröffentlichung des Wertpapierprospekts und innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Einführung der Wertpapiere erworben haben. Da der Prospekt auf den 7. September 2012 datiert, halten wir Ansprüche für unsere Mitglieder für möglich, welche spätestens bis zum 7. März 2013 die Anleihe erworben hatten.

Möglichkeit zur anwaltlichen Unterstützung

Eine Anmeldung weiterer Ansprüche zur Insolvenztabelle können Sie an für sich eigenhändig vornehmen; ein Anwaltszwang besteht nicht. Es muss aber jeweils der anzumeldende Anspruch ausreichend konkretisiert und begründet werden, damit eine Feststellung zur Tabelle geschieht. Sollten Sie hier an einer anwaltlichen Unterstützung interessiert sein, bietet die Kanzlei Dr. Späth & Partner Rechtsanwälte an, für Sie entsprechende Ansprüche zur Insolvenztabelle anzumelden. Hierfür entsteht Ihnen eine Gebühr in Höhe von 0,3 Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine auszugsweise Übersicht haben wir Ihnen nachfolgend dargestellt:

Erwerbspreis, in Euro	Anwaltskosten inkl. MwSt., in Euro
5.000	129,81
10.000	223,01

15.000	255,85
20.000	288,69
30.000	331,89
50.000	438,99
100.000	560,37

Wie Sie ersehen können, ist das gesetzliche Gebührenmodell degressiv: die Gebühren steigen langsamer als der Gegenstandswert. Dies führt dazu, dass Rechtsanwaltsleistungen bei höheren Gegenstandswerten verhältnismäßig billiger werden.

Die Kontaktdaten der Kanzlei stellen wir Ihnen nachfolgend zur Verfügung:

Dr. Späth & Partner Rechtsanwälte
Kurfürstendamm 102 | 10711 Berlin
Tel.: +49/(0)30/88 70 16 17 | Fax: +49(0)30/88 72 94 61
E-Mail: kanzlei@dr-spaeth.com

Einschätzung der SdK

An dem Faktum der Masseunzulänglichkeit können die Anleihegläubiger nichts ändern. Es besteht die theoretische Möglichkeit, dass die Masseunzulänglichkeit wieder entfällt und somit der Weg frei wird für Ausschüttungen an die Anleihegläubiger (und die anderen Insolvenzgläubiger). Aus Sicht der Anleihegläubiger muss Ziel sein die Verluste soweit als möglich zu begrenzen und keine unnötigen Kosten aufzuwenden. Ob und inwieweit es wirtschaftlich insoweit lohnend ist die zur Insolvenztabelle festgestellten Ansprüche über die hier erörterte weitere Forderungsanmeldung zu erhöhen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, welche schwierig einzuschätzen sind. Was die Gebührensseite angeht, so ist unseres Erachtens die durch Dr. Späth & Partner Rechtsanwälte veranschlagte 0,3-Gebühr im Hinblick auf die gesetzliche anwaltliche Vergütungsstruktur angemessen.

Nach unserer Auffassung lohnt sich eine weitere Anmeldung jedenfalls dann nicht, wenn die Masseunzulänglichkeit fortbesteht. In der Tendenz gehen wir davon aus, dass sich eine weitere Forderungsanmeldung umso mehr lohnen – kann – umso höher der Anlagebetrag bzw. Gegenstandswert ist. Grund hierfür ist die beschriebene Gebührendegression. Eine Einschätzung, oder gar Empfehlung, kann die SdK aufgrund des ungewissen Ausgangs des Insolvenzverfahrens daher an dieser Stelle nicht geben, wofür wir um Verständnis bitten.

Gerne stehen wir aber wie immer unseren Mitgliedern für Rückfragen unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 14. Dezember 2015
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen und Aktien der getgoods.de AG!